

Günther und Heinrich zur Liebstadt, Gebrüdere und Gevetern alle von Bünau, bekennen Alle sämtlich und ein jeder insonderheit, vor Uns/Unsere Erben und Nachkommen/dierweil und solang ein Jeder Unsers Geschlechts am Leben ist;

Demnach Unsere Uhr-An-Herren, Groß- und Voreltern Unsers und des ganzen Uhr-alten löblichen Geschlechts derer von Bünau/ aus allerhand erheblichen / beweglichen / und dem Geschlecht/ dessen Aufnehm- und Conservirung; zum besten/ angesehenen Ursachen/ allbereit Anno 1517. eine in gewissen Puncten und Articuli verfassete Geschlechts-Ordnung/ oder Erb-Vereinigung aufgerichtet / Selbige folgendes Anno 1533. 1562. 1578. und dann 1588. bey denen gehaltenen Geschlechts-Tagen / wiederholet/ verneuert / und in vielen gebessert / diese letztere auch folgendes viel Jahr / von denen sämtlichen Geschlechts-Berwandten/ mit Hand und Siegel vollzogen/ in seinem Vigor und Esse verblieben / bis Anno 1632. und also nunmehr vor achtzehn Jahren das Original bey den Feindlichen Einfall / darben vorgegangenen Blünderungen und Kriegs-ruin zerschnitten / die anhangenden Siegel abgerissen/ und ganz zernichtet worden / daß dannenhero wir unter andern auch aus diesen motiven einen allgemeinen Geschlechts-Tag auszuschreiben / vor gut und nöthig angesehen / berührten Geschlechts-Tag auch, uff heute zu Ende gesakten dato / allhier zu Zeitz gehalten / bey solchem besagte alte Anno 1588. aufgerichtete Geschlechts-Ordnung mit allem Fleiß ablesen / und endlich der vorigen allerdings gemäß / wieder uffs reine bringen lassen / und nochmal einträchtiglich bewilliget / und angenommen/ wollen auch alle Puncte und Articuli dieses Brieffes / wie die von Wort zu Wort hernach folgen / bey Treu und Ehren stet und fest halten:

Als Erstlichen / welcher von Bünau einigerley Zu- und Ansprüche oder Gerechtigkeit zu den andern zu haben vermeinet ; der soll Ihme an gleich und Recht begnügen lassen/ und keine Frevelthat noch selbst- Gewalt gebrauchen ; So aber  
irgend